

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 8

11. Juni 1984

E 21 410 B

- Inhalt:
- TEIL I  
ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
- 1) Wort an die Gemeinden zum Barmen-Gedenken 1984
  - 2) Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 1. Juli 1984
  - 3) Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg
  - 4) Außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung im März 1984
  - 5) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg
  - 6) Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg
  - 7) Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung
  - 8) Dienstaachrichten

TEIL II  
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS  
Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter  
in den kirchlichen Kindertagesstätten

## TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Evangelische Kirche  
in Deutschland

Bund der Evangelischen Kirchen  
in der DDR

### Wort an die Gemeinden zum Barmen-Gedenken 1984

Die Evangelische Kirche in Deutschland und der Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik erinnern sich in diesen Wochen gemeinsam eines denkwürdigen Tages vor 50 Jahren. Am 31. Mai 1934 beschloß die Barmer Bekenntnissynode ein gemeinsames Wort: Die Theologische Erklärung von Barmen. Dieses Ereignis verlangt von unseren Kirchen und Gemeinden heute, sich über die Wirkungen dieses Wortes in unserer Mitte Rechenschaft zu geben und die Folgerungen aus den damaligen Entscheidungen für unsere Gegenwart zu ziehen. Die Synode von Barmen kam in einer Zeit besonderer Gefährdungen zusammen. Der nationalsozialistische Staat hatte begonnen, mit Verführung und Unrecht seine

gewalttätige Politik durchzusetzen, abweichende Meinungen zu unterdrücken und auch die evangelische Kirche gleichzuschalten. Angesichts dieser Gefahr und der in der Kirche eingetretenen Verwirrung widerstanden unsere Väter mit einem klaren und mutigen Bekenntnis. Gegen die Auffassung, Ereignisse der deutschen Geschichte als Gottes Offenbarung und Quelle der Verkündigung zu verstehen, wie sie die kirchenpolitische Gruppierung der „Deutschen Christen“ vertrat, bekannte die Barmer Synode: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ Gegenüber dem Versuch, die Kirche der staatlichen Ordnung anzupassen, erklärte die Synode: „Mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“ bezeugt die Kirche, daß sie allein Gottes Eigentum ist und sich von weltanschaulichen und politischen Überzeugungen nicht abhängig machen darf.

Dies waren klare, kraftvolle, lange Zeit nicht gehörte Aussagen. Voller Dank gegen Gott spüren wir bis heute, wie Gottes Geist in Barmen gegenwärtig war und Menschen inmitten der nationalsozialistischen Ideologie ermutigte, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus festzuhalten und selbst unter Leiden zu bekennen. Wir wissen aber auch, daß trotz dieses gemeinsamen Bekenntnisses unsere evangelischen Kirchen und Gemeinden schuldig geworden und vor dem Gericht Gottes nicht verschont geblieben sind.

Die Entscheidungen von Barmen vor 50 Jahren führten sogleich auch zu Gegensätzen und zu Fragen nach der theologischen Bedeutung dieses Geschehens für unsere Kirchen. Daß die Synodalen in Barmen Tage bisher unbekannter Einmütigkeit zwischen lutherischen, reformierten und unierten Christen inmitten aktueller Bedrohung erlebten, hat eine bleibende starke Sehnsucht nach tiefer Kirchengemeinschaft in unseren Kirchen und Gemeinden geweckt. Doch erst im Jahre 1973 wurde dieses Erbe durch die Leuenberger Konkordie fruchtbar. Wir können aber nicht darüber hinwegsehen, daß viele Hoffnungen auf eine noch engere Gemeinschaft unserer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wie im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR bis heute unerfüllt geblieben sind. Und obwohl die Theologische Erklärung nach 1945 in die Kirchenordnungen fast aller Landeskirchen aufgenommen wurde, ist sie in vielen Gemeinden nicht mehr bekannt.

Das Barmen-Gedenken in diesem Jahre soll dem Vergessen wehren und zu einer neuen Besinnung führen. Die Barmer Erklärung einfach zu wiederholen, genügt nicht. Aber es bleibt für unsere Kirchen und Gemeinden in ihrer gesellschaftlichen und geschichtlichen Situation die Aufgabe,  
– die Gemeinschaft in Wort und Sakrament zu suchen,

- Jesus Christus zu bekennen gegenüber den Irrlehren unserer Zeit, auch wenn sie nicht so eindeutig wie damals zu bestimmen sind,
- die Verantwortung des Glaubens in unserer Welt wahrzunehmen.

Maßlose Erwartungen und tiefe Resignation im Blick auf den Menschen, eine bald heimliche, bald offene Gottlosigkeit, eine Verachtung von Gottes Gebot – das sind Herausforderungen an die Kirchen und jeden einzelnen Christen, den Glauben zu bekennen und verständlich zu machen.

Wir Christen sind in der Gefahr, Glauben und Handeln, Gottesdienst und Alltag zu trennen. Weil Jesus Christus der Herr über alle Bereiche unseres Lebens ist, gewinnen wir Mut, an der Lösung der Probleme und Nöte unserer Zeit mitzuwirken: die Welt als Gottes Schöpfung zu bewahren, den inneren und äußeren Frieden zu erhalten und zu fördern, für soziale Gerechtigkeit und für ein menschenwürdiges Leben einzutreten.

Die Erinnerung an Barmen ruft uns zur Buße und hilft uns, das Erbe der Väter für das Zeugnis in unserer Zeit aufzunehmen. Wir haben die Hoffnung, daß im gemeinsamen Bekenntnis zu Jesus Christus und im Hören auf sein Wort die Kirche wächst auf den hin, „der das Haupt ist, Christus“ (Eph. 4,15).

Landesbischof D. Eduard Lohse  
Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Landesbischof Dr. Johannes Hempel  
Vorsitzender der Konferenz  
der Kirchenleitungen in der  
Deutschen Demokratischen Republik

## Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 1. Juli 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. Mai 1984  
AZ 52.14-6 Nr. 44

Nach dem Kollektenplan 1984 wird der Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, am 1. Juli, begangen. Mit dem Opfertag ist für das Land Baden-Württemberg eine genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden kann. Die Haussammlung darf vom 25. Juni bis 1. Juli, die Straßensammlung vom 29. Juni bis 1. Juli stattfinden.

Gemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ durchführen, werden gebeten, ihre Aktion zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials sowie um sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der Opfersammlung. Es wird empfohlen, die Gemeinde am 1. Sonntag nach Trinitatis, **24. Juni 1984**, auf die bevorstehende Sammlung und auf den „Tag der Diakonie“ am 1. Juli hinzuweisen.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern den herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen. Zum „Tag der Diakonie“ 1983 wurden über 1,95 Millionen DM geopfert und gesammelt.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25% für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 20. August 1984 an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1, zu überweisen (Konto: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70).

In entsprechender Weise bitten wir die Diakonische Jahresgabe abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der Diakonischen Jahresgabe (über die Bezirksopfersammelstelle) ist möglich und erwünscht.

D. Hans v. Keler

# Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg

vom 12. April 1984

Über die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit der Karlshöhe Ludwigsburg verordnet:

## § 1

### Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Erste Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die für eine Tätigkeit als Diakon in der Gemeinde, in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht oder in diakonischen Einrichtungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Sie wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.

## § 2

### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind zu einem von der Ausbildungsstätte zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt die Anträge spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(2) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer nach der Ordnung für den Studiengang zur Ausbildung des Diakons ausgebildet worden ist und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den Praktika nachweisen kann.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 3

### Prüfungsort und Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet an der Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender, der Leiter der Ausbildungsstätte (Schulleiter) als Vertreter des Vorsitzenden, das Dozentenkollegium der Ausbildungsstätte,

ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem Schulleiter bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

(3) Für die mündlichen und praktischen Prüfungen werden Fachausschüsse gebildet.

An den Lehrproben kann außerdem der im Bereich der Ausbildungsstätte zuständige Schuldekan mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 4

##### Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Geprüft werden je nach Fachbereich verschiedene Pflichtfächer.

(2) Fachbereiche sind:

- Gemeindediakonie
- Jugendarbeit
- Religionspädagogik
- Soziale Diakonie

(3) Die Prüfung gliedert sich für die Studierenden der Fachbereiche GEMEINDEDIAKONIE und JUGENDARBEIT in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen fachpraktischen Teil, für die Studierenden des Fachbereichs RELIGIONSPÄDAGOGIK in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen schulpraktischen Teil und für die Studierenden des Fachbereichs SOZIALE DIAKONIE in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

#### § 5

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht für die Studierenden der Fachbereiche GEMEINDEDIAKONIE, JUGENDARBEIT und RELIGIONSPÄDAGOGIK aus einer Hausarbeit über Studieninhalte des Fachbereichs und je einer Klausur in Biblischer Theologie und in einem weiteren Pflichtfach (Fach der Wahl).

Weitere Pflichtfächer sind:

- Kirchengeschichte
- Kirchenkunde
- Praktische Theologie

Psychologie  
 Pädagogik  
 Soziologie und Politik  
 Recht und Verwaltung  
 Musische Fächer  
 Medienkunde

Für die Studierenden des Fachbereichs SOZIALE DIAKONIE besteht die schriftliche Prüfung aus einer Hausarbeit über Studieninhalte des Fachbereichs und je einer Klausur in den Fächern Biblische Theologie und Recht/Verwaltung sowie in einem weiteren Pflichtfach (Fach der Wahl).

Weitere Pflichtfächer sind:

Theologische Sozialethik/Soziologie  
 Psychologie

(2) In der Hausarbeit bearbeitet der Studierende ein vom Praxisfeld des Fachbereichs bestimmtes Thema mit biblisch-theologischem Bezug. Das Thema ist zwischen dem Studierenden, dem Dozenten seines Fachbereichs (Erstkorrektor) und einem anderen Dozenten (Zweitkorrektor) festzulegen. In den Fachbereichen GEMEINDEDIAKONIE, JUGENDARBEIT und RELIGIONSPÄDAGOGIK geschieht dies spätestens während der ersten Unterrichtswoche des letzten Semesters. Im Fachbereich SOZIALE DIAKONIE ist das Thema spätestens während der ersten Unterrichtswoche im Quartal des vorletzten Semesters festzulegen.

Die beiden Dozenten sind für die Beurteilung der Arbeit zuständig. In den Fachbereichen GEMEINDEDIAKONIE, JUGENDARBEIT und RELIGIONSPÄDAGOGIK muß die Hausarbeit dem Erstkorrektor spätestens acht Wochen vor Abschluß der Prüfung vorliegen, im Fachbereich SOZIALE DIAKONIE spätestens zu Beginn der ersten Unterrichtswoche des letzten Semesters.

(3) Klausuren dienen in erster Linie dem Nachweis von Grundwissen. Sie finden etwa vier Wochen vor Abschluß der Prüfung statt und werden von zwei Dozenten beurteilt. Im Fach der Wahl dürfen diese Dozenten nicht gleichzeitig Zweitkorrektor nach Absatz 2 sein.

## § 6

### Mündliche und praktische Prüfung

(1) Über die Studieninhalte der Fachbereiche GEMEINDEDIAKONIE, JUGENDARBEIT und SOZIALE DIAKONIE findet eine mündliche Prüfung statt. Sie dient dem Nachweis, daß der Studierende fähig ist, auf wesentliche Fragen seines Fachbereichs eingehen zu können. Er soll in der Lage sein, seine Kenntnisse in den Gesamtzusammenhang des Fachbereichs einzuordnen.

Das Thema der Hausarbeit ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung wird innerhalb der letzten Woche des Prüfungssemesters abgehalten.

(2) Im Fachbereich RELIGIONSPÄDAGOGIK tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung im Fachbereich der schulpraktische Teil mit zwei Lehrproben, von denen eine an der Grund- oder Sonderschule, die andere an der Haupt- oder Realschule zu halten ist. Die Lehrproben finden etwa vier Wochen vor Abschluß der Prüfung statt.

(3) Für die Studierenden aller Fachbereiche findet im Fach Systematische Theologie eine mündliche Prüfung statt.

(4) In den Fachbereichen GEMEINDEDIAKONIE und JUGENDARBEIT wird im letzten Monat des Fachpraktikums eine praktische Prüfung durchgeführt. Sie umfaßt eine biblisch-theologische Arbeit mit einer Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenengruppe.

(5) Die Fachausschüsse bestehen bei den mündlichen Prüfungen und bei den Lehrproben aus einem Vorsitzenden, einem Prüfer und dem Protokollführer. Der Vertreter des Oberkirchenrats bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Bei den fachpraktischen Prüfungen bestehen die Fachausschüsse aus einem Prüfer und einem Protokollführer.

(6) Über die mündlichen Prüfungen und Lehrproben bzw. fachpraktischen Prüfungen werden Prüfungsprotokolle geführt.

## § 7

### Ausschluß von der Prüfung

Unerlaubte Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden. Studierende, die eine Täuschung begehen oder versuchen, sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung auszuschließen. Erfolgt die Entdeckung innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungsabschluß, so wird das schon ausgestellte Prüfungszeugnis zurückgezogen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 8

### Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit dem Abgabetermin der Hausarbeiten. Tritt ein Studierender nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Studierende durch Krankheit an der

Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen.

(3) Nimmt ein Studierender einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

## § 9

### Prüfungszeugnis

(1) Studierende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis.

Dieses enthält:

- a) die Bezeichnung des gewählten Fachbereichs,
- b) die Ergebnisse der Hausarbeit, der schriftlich geprüften Pflichtfächer, die Note im Fach Systematische Theologie sowie die Fachbereichsendnote,
- c) für Absolventen des Fachbereichs Soziale Diakonie die Schulleistungen der nicht geprüften Pflichtfächer,
- d) eine Bescheinigung der Teilnahme an allen anderen Pflichtfächern.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)	ausreichend	(4)
gut	(2)	mangelhaft	(5)
befriedigend	(3)	ungenügend	(6)

Den Noten liegt die jeweils gültige Bewertung im Land Baden-Württemberg zugrunde. Halbe Noten sind zulässig.

(3) In den schriftlich geprüften Pflichtfächern ergibt sich die Endnote aus dem Durchschnitt zwischen der Schulleistung in diesem Fach und der Prüfungsnote. Die Prüfungsnote zählt dabei doppelt.

(4) Die Fachbereichsendnote in den Fachbereichen GEMEINDEDIAKONIE und JUGENDARBEIT ergibt sich aus dem Durchschnitt zwischen Schulleistung, den Ergebnissen der mündlichen Prüfung über Studieninhalte des Fachbereichs (§ 6 Abs. 1) und der fachpraktischen Prüfung (§ 6 Abs. 4).

Im Fachbereich RELIGIONSPÄDAGOGIK ergibt sich die Fachbereichsendnote aus dem Durchschnitt zwischen Schulleistung und den Noten der beiden Lehrproben.

Im Fachbereich SOZIALE DIAKONIE ergibt sich die Fachbereichsendnote aus dem Durchschnitt zwischen Schulleistung und mündlicher Prüfung. Die Noten der mündlichen Prüfung zählen dabei doppelt.

(5) In der mündlichen Prüfung im Fach Systematische Theologie ergibt sich die Endnote aus der Schulleistung und aus der Prüfungsnote. Die Prüfungsnote zählt dabei doppelt.

(6) Der Prüfungsausschuß setzt die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in einer Schlußsitzung endgültig fest. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

### § 10

#### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden,
  - a) wenn der Durchschnitt der Noten der Hausarbeit der schriftlich geprüften Pflichtfächer, des Fachbereichs sowie des Faches Systematische Theologie mindestens 4,0 ergibt,
  - b) wenn keine dieser Noten unter 5,0 liegt,
  - c) wenn nicht mehr als eine dieser Noten unter 4,0 liegt und
  - d) wenn dem Bewerber die Teilnahme an allen Pflichtfächern und dem Praktikum bescheinigt werden kann.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter unterzeichnet.

### § 11

#### Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.
- (2) In der Regel erfolgt die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1980, Abl. 49, Seite 3. Die Erste Dienstprüfung wird nach dieser Ordnung erstmals im Sommer 1984 abgehalten; bei dieser Prüfung wird noch auf die Durchführung der mündlichen Prüfung im Fach Systematische Theologie (§ 6 Abs. 3) verzichtet.
- (2) Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Ordnung trifft die Schulkonferenz der Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Fachbeirat.

I. V.

Dr. Dummler

## **Außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. April 1984

AZ 22.81-3 Nr. 39

Eine außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung hat im März 1984 bestanden:

[REDACTED]

I. V.

Dr. Tompert

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats gemäß § 8 Abs. 3

Kirchl. Verbandsgesetz vom 9. Mai 1984

AZ 11.05 Nr. 134

Die Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung vom 13. Februar 1984 genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung**

Die Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1**

Der Kirchenbezirk Heilbronn übernimmt für die Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg folgende Aufgaben im Bereich des Stadt- und Landkreises Heilbronn:

1. Suchtberatung
2. Beratung § 218

3. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen (Mitternachtsmission)
4. Offene Arbeit mit Spätaussiedlern
5. Telefonseelsorge
6. Anstellung und Entlassung der für Nr. 1-5 genannten Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter
7. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen
8. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (1-8) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich von Stadt- und Landkreis Heilbronn (§ 5 Diakoniegesetz).

Eine Ausweitung der in Ziff. 1-5 genannten Arbeitsgebiete oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden KDA-Mitglieder zustimmen.

Der Aufbau neuer diakonischer Dienste auf der Ebene von Stadt- und Landkreis Heilbronn ist nicht gegen den Widerspruch von mindestens 2 Kirchenbezirken möglich.

## § 2

(1) Es wird ein **Kreisdiakonieausschuß** gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Heilbronn. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Heilbronn mit 13 stimmberechtigten Vertretern und je 2 stimmberechtigten Vertretern der Kirchenbezirke Eppingen, Brackenheim, Neuenstadt und Weinsberg, je einem stimmberechtigten Vertreter werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen aus deren Mitte gewählt. Bei den Kirchenbezirken Besigheim und Marbach sind bei der Vertretung die zum Landkreis Heilbronn gehörenden Kirchengemeinden zu beteiligen.

(2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.

## § 3

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Heilbronn, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

#### § 4

(1) Für die Suchtberatung (§ 1 Nr. 1) werden die Ausgaben, soweit andere Einnahmen nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen. Werden Aufgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist die Summe ihrer Gemeindeglieder maßgebend.

(2) Die weiteren in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Heilbronn finanziert. Die anderen beteiligten Kirchenbezirke leisten nach ihren Möglichkeiten freiwillige Beiträge.

#### § 5

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(3) Die Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Heilbronn und den Kirchenbezirken Brackenheim, Eppingen, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg, betreffend der Suchtberatung vom 18. 9. 1975 aufgehoben.

I. V.

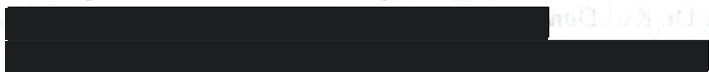
Dr. Daur

## Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg

Verfügung des Landesbischofs vom 24. April 1984

Entsprechend der Satzung der Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg (Abl. 50 S. 304ff) hat der Landesbischof berufen:

1. als Mitglieder des Vorstands für 8 Jahre (§ 7)



2. als Stiftungsräte für 6 Jahre (§ 8)

a) auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses der Landessynode

[REDACTED]

b) auf Vorschlag der vorläufigen Pfarrervertretung

[REDACTED]

c) auf Vorschlag des Oberkirchenrats

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Stiftungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

D. Hans v. Keler

## Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. April 1984

AZ 21.031 Nr. 9

Nach § 10 der Lehrzuchtordnung vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Juli 1971 (Abl. 44 S. 411) setzt sich das Spruchkollegium der Württ. Landeskirche für die Amtszeit der 10. Landessynode wie folgt zusammen:

1. Landesbischof [REDACTED] Vorsitzender

Stellvertreter: [REDACTED]

2. Vertreter des Prüfungsausschusses für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung:

[REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

3. und 4. Mitglieder des Oberkirchenrats:

[REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

[REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

5. bis 9. von der Landessynode gewählt:

Stellvertreter: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntgabe früherer Berufungen ins Spruchkollegium ersetzt.

D. Hans v. Keler

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED], zum Kirchlichen Finanzrat bei der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED] unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtmann bei der Brüderlichen Fürsorge der Evangelischen Pfarrerschaft in Württemberg ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 2. März 1984 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] wurde, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer“ verliehen.

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED] zum Evang. Pressehaus Stuttgart versetzt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. August 1984 unbefristet zum Dienst als Direktor der Evangelisten-  
schule Johanneum in Wuppertal-Barmen freigestellt.

\_\_\_\_\_ seit 1. September 1982 auf einer beweglichen Pfarrstelle, wird nach § 50 Württ. Pfarrergesetz  
ab 18. April 1984 für die Dauer von drei Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. April 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Mergentheim III (Igersheim), Dek. Weikersheim;  
mit Wirkung vom 1. April 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle, daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle Spielberg-Egenhausen, Dek. Nagold;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_ auf  
die Pfarrstelle II an der Friedenskirche in Ebingen, Dek. Balingen;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle Welzheim III-Hellershof, Dek. Schorndorf;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Triensbach-Lobenhäuser, Dek. Crailsheim;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Mai 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle daselbst;  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle bei der Evang. Akademie Bad Boll, Referat Öffentl. Dienst, Büro Ulm;  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle Büsnau, Dek. Degerloch;  
mit Wirkung vom 1. Juli 1984 \_\_\_\_\_ auf die  
1. Pfarrstelle in Herbrechtingen, Dek. Heidenheim;  
mit Wirkung vom 1. Juli 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die 1. Pfarrstelle an der Thomaskirche in S-Kaltental, Dek.  
Stuttgart-Mitte;  
mit Wirkung vom 1. Juli 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Pfalzgrafenweiler I, Dek. Freudenstadt;  
mit Wirkung vom 1. August 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle Endersbach, Dek. Waiblingen;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Oberriexingen, Dek. Vaihingen;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Metzingen-Neugreuth, Dek. Urach;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle II in Ruith, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Johanneskirche in Crailsheim, Dek. Crailsheim;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle West an der Christuskirche in Ulm-Söflingen, Dek. Ulm.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1985 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 14. März 1984 [REDACTED], [REDACTED]

am 23. März 1984 [REDACTED]

am 27. März 1984 [REDACTED]

am 4. April 1984 [REDACTED]

am 11. April 1984 [REDACTED]

am 14. April 1984 [REDACTED]

## TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS**Dienstordnung für die erzieherisch tätigen  
Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1984  
AZ 23.02-5 Nr. 14

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 4. April 1984 der von der Konferenz der vier Kirchenleitungen und ihrer Trägerverbände für das Kindergartenwesen in Baden-Württemberg erarbeiteten Neufassung der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in Baden-Württemberg gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Arbeitsrechtsregelungs-Gesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) zugestimmt. Die Neufassung der Dienstordnung wurde durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. 12. 1983 AZ 46.00 Nr. 627 im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt Bd. 50 S. 69 bis 77 veröffentlicht.

Da nach § 4 ARRG nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich sind, ist beim Abschluß neuer Anstellungsverträge mit erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Kindertagesstätten im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg jeweils auch die Dienstordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1983 als Bestandteil des einzelnen Anstellungsvertrags zu übernehmen.

I. V.  
Dr. Dummler

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)